

HEIMATVEREIN
REICHSHOF WESTHOFEN e.V.



Heimatverein Reichshof Westhofen e.V.
Im Graben 13, 58239 Schwerte
www. reichshof-westhofen.de

Bankkonten
Stadtsparkasse Schwerte
IBAN: DE26441524900001001593
BIC: WELADED1SWT

Volksbank Schwerte
Zwgnl. der Dortmunder Volksbank eG
IBAN: DE37441600140050265000
BIC: GENODEM1DOR

Satzung des Heimatvereins Reichshof Westhofen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Reichshof Westhofen“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Schwerte - Westhofen.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nr.: VR 20302 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums, einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen für Jedermann, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für Jedermann, Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres mitzuteilen.
7. Im Todesfall werden anteilige Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
8. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Verein. Es besteht auch kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und jährlich seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer(in)
 - d. dem/der Schatzmeister(in)
 - e. dem/der Pressewart(in) / Schriftführer(in)



Der Vorstand kann erweitert werden durch der/den stellvertretenden Geschäftsführer(in) und bis zu vier Beisitzern.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der/die erste Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und ggf. der/die stellvertretende Geschäftsführer(in) und die Beisitzer werden in den ungeraden Kalenderjahren, der/die zweite Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der/die Pressewart(in) / Schriftführer(in) in den geraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibenden Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusmäßigen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 5) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- 6) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer(in). 2 Personen vertreten den Verein gemeinsam.
- 7) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten vier Monaten jeden Jahres statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
- 4) Mitgliederversammlungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der erste noch der zweite Vorsitzende die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt der/die Geschäftsführer(in) an seine/ihre Stelle. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt



mit Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung, wobei bei beabsichtigten Satzungsänderungen der Wortlaut der Änderungen bekanntzugeben ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung oder auch durch elektronischen Postversand, d. h. E-Mail-Versand oder per Fax erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 6) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe des Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alternierend für die Amtsdauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl bis zu drei Mal in Folge ist zulässig. Die Kassenprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

- 1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt der/die Geschäftsführer(in) die Leitung. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein

HEIMATVEREIN

REICHSHOF WESTHOFEN e.V.



Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu mit der Frist von einem Monat besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Beschluss dieser Versammlung ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Westfälischen Heimatbund e.V. in Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Ergänzungsbefugnis

Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils im Zusammenwirken mit dem/der Geschäftsführer(in) ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 06. März 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen ist erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Schwerte-Westhofen, den 1.03.2012